

Landesbibliothek Oldenburg

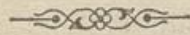
Digitalisierung von Drucken

36. Stück, 15.08.1876

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXIV. Band. (Ausgegeben den 15. August 1876.) 36. Stück.

Inhalt:

- N^o 81. Gesetz vom 1. August 1876, betreffend die Prüfung der Candidaten des Vermessungs- und Catasterwesens.
 N^o 82. Verordnung vom 1. August 1876, betreffend die Zeit des Inkrafttretens desselben.
 N^o 83. Ministerial-Bekanntmachung vom 1. August 1876, betreffend die Prüfung der Kandidaten des Vermessungs- und Katasterwesens.

N^o 81.

Gesetz, betreffend die Prüfung der Candidaten des Vermessungs- und Catasterwesens.
 Oldenburg, 1876 August 1.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c.
 verkünden mit Zustimmung des Landtags unter Aufhebung des Gesetzes vom 8. December 1858, betreffend die Prü-

fung der Candidaten für die mathematisch-technischen Fächer des Staatsdienstes, soweit es die Candidaten des Vermessungs- und Katasterwesens betrifft, unter Bezugnahme auf §. 36 des Gewerbegesetzes des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869, als Gesetz für das Großherzogthum was folgt:

Artikel 1.

Zur Prüfung der Candidaten, welche sich dem Vermessungs- und Katasterfach widmen wollen, soll eine, dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnete, Prüfungscommission bestehen.

Artikel 2.

Die Ausbildung für diese Prüfung erfolgt durch vorbereitende Studien und durch practische Beschäftigung im Vermessungs- und Katasterwesen.

Artikel 3.

Nach abgelegter Prüfung wird dem Candidaten von der Prüfungscommission entweder:

- a) das Zeugniß ausgestellt, daß er bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung“ beigelegt werden kann, oder
- b) ihm eröffnet, daß er nicht bestanden sei.

Artikel 4.

In dem Artikel 3 sub b. gedachten Fall kann die Prüfung nur einmal, und zwar frühestens nach Verlauf von 6 Monaten, wiederholt werden. Der Prüfungscommission bleibt überlassen, zu bestimmen, ob die ganze Prüfung oder nur ein bestimmter Abschnitt derselben zu wiederholen ist.

Das erstere gilt auch in dem Falle, wenn die erste schriftlich zu lösende Aufgabe ungenügend befunden, oder die Prüfung aus einem anderen Grunde als abgebrochen anzusehen ist.

Artikel 5.

Kandidaten des Bauachs, welche die vorläufige oder beide für dieses Fach bestimmte Prüfungen bestanden haben, müssen, wenn sie für das Vermessungs- und Katasterfach sich qualificiren wollen, eine ergänzende Prüfung bestehen.

Artikel 6.

Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so ist er als Feldmesser eidlich zu verpflichten (§. 36 der Gewerbeordnung des Deutschen Bundes) und hat sich der Disciplin des Staatsministeriums zu unterwerfen, auch jeder Aufforderung des Staatsministeriums zur Uebernahme einer Beschäftigung im Vermessungs- und Katasterwesen, oder für einen anderen seiner Vorbildung angemessenen Zweck, oder zu einer zunächst widerruflichen Anstellung Folge zu leisten, und zwar, wenn er sich nachweislich zur Zeit der Aufforderung in einem anderweiten, seiner Fachbildung entsprechenden Dienstverhältnisse befindet, das er nicht sofort lösen kann, innerhalb einer dreimonatlichen Frist, sonst aber sofort; widrigenfalls er zu gewärtigen hat, bei der Besetzung von Staatsbeamten-Stellen unberücksichtigt zu bleiben.

Artikel 7.

Die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Vermessungs- und Katasterwesen widmen wollen, werden im Verwaltungswege getroffen.

Das Staatsministerium hat zu bestimmen, ob eine bereits bestandene Prüfung als der hiesigen gleichgeltend anzusehen ist.

Der Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gelesen auf dem Schlosse zu Rastedt, den 1. August 1876.

(L. S.)

Peter.

Ruhstrat.

Lehmann.

N^o. 82.

Verordnung, betreffend die Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Prüfung der Candidaten des Vermessungs- und Katasterwesens.
Oldenburg, 1876 August 1.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausey &c. &c.
verordnen in Ausführung des Artikels 7 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Prüfung der Candidaten des

Vermessungs- und Katasterwesens, daß dieses Gesetz mit dem 1. September d. J. in Kraft tritt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 1. August 1876.

(L. S.)

Peter.

Ruhstrat.

Lehmann.

N^o. 83.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Kandidaten des Vermessungs- und Kataster-Wesens.
Oldenburg, 1876 August 1.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung werden zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Prüfung der Kandidaten des Vermessungs- und Kataster-Wesens, nachfolgende Bestimmungen getroffen.

I. Prüfungs-Commission.

§. 1. Die Prüfung der Kandidaten der Feldmessenkunst erfolgt in Oldenburg durch eine vom Staatsministerium zu bestellende Prüfungs-Commission.

Dieselbe soll bestehen:

- a) aus einem der vortragenden Räte des Staatsministeriums als geschäftsleitendem Vorsitzenden,

b) aus drei Beamten des Vermessungs- und Kataster-Fachs und aus einem Beamten des Landesöconomie- und Meliorations-Wesens.

Für den Fall der Verhinderung eines der ständigen Mitglieder kann der Vorsitzende einen anderen Fach-Beamten zuziehen.

Der Prüfungs-Commission ist gestattet, für einzelne Prüfungs-Gegenstände noch andere technische Beamte zuzuziehen, oder auch in geeigneten Fällen durch Zuziehung eines Mathematikers sich zu verstärken.

II. Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.

§. 2. Von dem Kandidaten, welcher zur Prüfung zugelassen zu werden wünscht, ist ein von ihm selbst abzufassendes und eigenhändig zu schreibendes Gesuch bei der Prüfungs-Commission einzureichen, welches eine kurze Darstellung seiner Herkunft und des Ganges seiner Ausbildung enthalten und außerdem folgende Zeugnisse als Anlagen haben muß:

- a) über seine Schulbildung den Nachweis über die Reife zur Versezung in die erste Klasse eines Gymnasiums oder die erste Klasse einer Realschule erster Ordnung oder die erste Klasse (Fachklasse) einer der Preussischen reorganisirten dreiklassigen Gewerbeschulen, oder über die Reife zum Abgange aus der ersten Klasse einer Realschule zweiter Ordnung, oder einer Preussischen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule;
- b) den Nachweis über die auf einer höheren mathematischen Lehr-Anstalt (politechnischen Schule, Universität etc.) gemachten Studien in den im §. 4 angegebenen Lehr-Fächern etc.;
- c) über seine practische Vorbildung den Nachweis einer zweijährigen Berufsthätigkeit bei dem Vermessungs-

und Kataster-Wesen, oder unter Leitung eines eidlich verpflichteten Geometers (cfr. §. 36 der Reichsgewerbeordnung), und endlich

- d) eine von dem Kandidaten selbst angefertigte Zeichnung, welche seine Fertigkeit im Kartenzeichnen nachweist.

Bezüglich der unter e) zur Bedingung gemachten praktischen Beschäftigung wird festgesetzt, daß dieselbe sich so viel als möglich über alle verschiedene Zweige der Feldmessenkunst, namentlich über eigentliches Feldmessen, trigonometrische Messungen und Berechnungen, Kartirungen und Planberechnungen, Nivellirungen zc. zu erstreben hat, unter Angabe der dabei zur Anwendung gebrachten Instrumente.

III. Prüfungs-Verfahren zc.

§. 3. Sind die Zeugnisse von der Prüfungs-Commission genügend befunden und ist demnach die Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgesprochen, so erfolgt letztere theils schriftlich, theils mündlich. Der Kandidat erhält zunächst eine Aufgabe über einen Gegenstand des Vermessungs und Kataster-Wesens zur wissenschaftlichen Ausarbeitung im Hause. Zur Einreichung der Ausarbeitung wird von der Prüfungs-Commission eine Frist festgesetzt; wird dieselbe nicht eingehalten und findet sich die Prüfungs-Commission nicht aus besonderem Grunde veranlaßt, dieselbe zu verlängern, so ist die Prüfung damit abgebrochen und hat derselbe sich auf's Neue zu melden. (cfr. Art. 4 des Gesetzes vom heutigen Tage.) Bei dieser Prüfungs-Arbeit darf der Kandidat sich aller literarischen Hilfsmittel, aber keiner fremden Hülfe bedienen. Die von ihm benutzten literarischen Hilfsmittel hat Kandidat genau anzuführen, und schriftlich auf Ehre und Gewissen zu versichern, daß er bei der Arbeit sich keiner fremden Hülfe bedient habe.

Wird die eingereichte Ausarbeitung von der Prüfungs-Commission für genügend erachtet, so wird dem Kandidaten an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen eine Anzahl Fragen vorgelegt, welche er im einsamen Zimmer aus dem Gedächtnisse und ohne alle literarische und handschriftliche Hilfsmittel, jedoch mit Ausnahme der Logarithmen und der trigonometrischen Tafeln, (ohne vorgedruckten Text), schriftlich zu beantworten hat. Auch diesen Arbeiten ist von dem Kandidaten die schriftliche Versicherung auf Ehre und Gewissen hinzuzufügen, daß er bei denselben sich weder einer mündlichen noch schriftlichen Hülfe bedient habe.

Schließlich folgt die mündliche Prüfung, in welcher dem Kandidaten Fragen aus den verschiedenen Theilen der Geodäsie und deren Hilfswissenschaften vorgelegt worden.

IV. Besondere Bestimmung für die Prüfung der Kandidaten.

§. 4. Allgemeine Gegenstände einer Prüfung für Kandidaten sind folgende:

I. Keine Mathematik.

- a) Arithmetik, Rechnung mit abstracten Zahlen, als auch mit Maaß-, Münz- und Gewichts-Sorten, mit Decimal- und Kettenbrüchen, Potenzen, Wurzeln, irrationalen und imaginären Zahlen, Lehre von den arithmetischen und geometrischen Proportionen und Progressionen und den damit zusammenhängenden Rechnungen.
- b) Algebra und niedere Analysis. Gleichungen ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren unbekanntem Größen. Kenntniß des binomischen Lehrsatzes, der Reihen höherer Ordnung und der Theorie und Anwendung der Logarithmen.

c) Ebene Geometrie und Stereometrie, Anwendung der darin enthaltenen Sätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise als auch der verschiedenen daraus entspringenden Aufgaben.

d) Ebene Trigonometrie mit Einschluß der Anfangsgründe der sphärischen Trigonometrie. Die Prüfung in dieser Disciplin erstreckt sich nicht nur auf die Gründe, sondern auch auf ihre Anwendung, um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Auflösung derjenigen Aufgaben, welche bei Berechnung der Figuren, der Bestimmung unbekannter Entfernungen aus gegebenen Seiten und Winkeln ic. vorkommen, zu bewirken.

e) Theilung und Verwandlung der Figuren durch Construction und Rechnung.

f) Analytische Geometrie der Ebene, Anwendung der Analysis auf krumme Linien und Flächen.

II. Angewandte Mathematik.

a) Kenntniß von der Zusammensetzung und der Behandlung der verschiedenen, in der Feldmefskunst gebräuchlichsten Instrumente und Werkzeuge, namentlich der Latte (Mefsruthe), der Kette, des Winkelkreuzes, des Meßtisches, der Boussole, des Theodoliten, des Spiegelsextanten, der zweckmäßigsten Nivellir-Instrumente, des Barometers und Thermometers, des Pantographen, des Polar-Planimeters ic.

b) Kenntniß der in der practischen Feldmefskunst und bei den verschiedenen Instrumenten hauptsächlich vorkommenden Fehler und deren zweckmäßigste Beseitigung und Berichtigung.

c) Kenntniß der hauptsächlichsten Maaf-Verhältnisse, insbesondere auch der im Großherzogthum Oldenburg vorkommenden im Vergleich zu den metrischen.

- d) Kenntniß des Verfahrens, ein Dreiecknetz zu legen, und die Lage der Winkelpunkte durch rechtwinkelige Coordinaten zu berechnen.
- e) Geometrische Aufnahme, Kartirung und Berechnung großer zusammenhängender Flächen zum Zwecke von Grenzregulirungen, Gemeinheitstheilungen, Verkoppelungen, nebst der Kenntniß des Verfahrens bei dem Vermessen, dem Auftragen und der Berechnung der Figuren, den dabei am leichtesten eintretenden Irrthümern durch die besten Methoden der Kontrolle vorzubeugen zc.
- f) Nivelliren, genaue Bekanntschaft mit der Lehre des Nivellirens, mit dem practischen Verfahren bei demselben, Führung des Journals und Auftragen des nivellirten Terrains.
- g) Ausführung von Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen nebst den damit verbundenen Arbeiten als Anlage von Wegen und Abzugs-Kanälen zc.
- h) Bekanntschaft mit der Ausführung von Ent- und Bewässerungs-Anlagen, insbesondere zu Zwecken von Drainirungen und Berieselungs-Anlagen über größere zusammenhängende Flächen, sowie die zu solcher Ausführung erforderlichen technischen Kenntnisse zc.
- i) Messung höherer terrestrischer Gegenstände vermittelt des Winkelmessers und des Barometers, unter Beobachtung der dabei nothwendigen Correcturen (Refraction).

III. Allgemeine landwirthschaftliche Kenntnisse mit besonderer Rücksicht auf Bodenkunde und auf diejenigen Zweige der Landwirthschaft, welche bei Gemeinheitstheilungen, Verkoppelungen, Drainirungen und Berieselungen in Frage kommen.

IV. Practische Fertigkeiten.

- a) Gewandtheit und Geschicklichkeit im Kartiren, im Entwerfen und Ausführen von Situations-Zeichnungen nebst Terrainlehre und Bergzeichnen zc.
- b) Uebung in der Geschäftsführung bei dem Vermessungs und Kataster-Wesen und insbesondere Bekanntschaft mit den bezüglichen Landesgesetzen und Instructionen zc.

§. 5. Die Anzahl der vom Kandidaten schriftlich zu beantwortenden Fragen wird auf etwa 24 bestimmt.

§. 6. Für die Prüfung sind von dem Kandidaten 30 *M.* zu bezahlen.

§. 7. Aenderungen dieser Verordnung, sowohl im Allgemeinen als die Genehmigung von Abweichungen von derselben in einzelnen Fällen, bleiben vorbehalten.

Oldenburg, 1876 Juli 24.

Staatsministerium.
Departement der Finanzen.
Kuhstrat.

Brauer.

IV. Praktische Fertigkeiten

a) Gewandtheit und Geschicklichkeit im Schreiben im
 Grottesken und Kursive von verschiedenen Zeich-
 nungen nach der Formel des Herrn von
 b) Hebung in der Beschäftigung bei dem Ver-
 messung und Kataster-Wesen und insbesondere Be-
 kanntschaft mit den bezüglichlichen Landesgesetzen und
 Instructionen etc.

§. 5. Die Anzahl der vom Kandidaten schriftlich zu
 beantwortenden Fragen wird auf etwa 24 bestimmt.

§. 6. Für die Prüfung sind von dem Kandidaten
 30 R. zu bezahlen.

§. 7. Nebenbei wird die Bestimmung sowohl im
 Allgemeinen als die Bestimmung von Bestimmungen von
 bestehen in einzelnen Fällen bleiben vorbehalten.

Oldenburg, den 24. Juli 1870.

Staatsminister
 Departement der Finanzen
 Minister

Vertrag

